

Verschmelzungsinformationen zur Verschmelzung der beiden OGAW-Sondervermögen „Acatis New Themes Plus UI“ (zu übertragendes Sondervermögen) und „ACATIS - GANÉ VALUE EVENT FONDS UI“ (übernehmendes Sondervermögen)

Die beiden OGAW-Sondervermögen werden von der Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (nachfolgend „Gesellschaft“) verwaltet. Die Verwahrstelle des OGAW-Sondervermögens Acatis New Themes Plus UI ist die UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main. Die Verwahrstelle des OGAW-Sondervermögens ACATIS - GANÉ VALUE EVENT FONDS UI ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt am Main.

Das zu übertragende Sondervermögen „Acatis New Themes Plus UI“ soll gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 Buchstabe a) des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) auf das übernehmende Sondervermögen „ACATIS - GANÉ VALUE EVENT FONDS UI“ verschmolzen werden (Verschmelzung durch Aufnahme).

Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung

Durch die Verschmelzung wird eine Erhöhung des Anlagevolumens erzielt, wodurch eine kosteneffizientere Verwaltung und somit die Wettbewerbsfähigkeit des übernehmenden Sondervermögens gesteigert wird. Zudem ermöglicht ein höheres Fondsvolumen grundsätzlich eine breitere Diversifikation.

Als übernehmendes Sondervermögen wurde der „ACATIS - GANÉ VALUE EVENT FONDS UI“ festgelegt, da der Kern des Anlagekonzeptes, ein unter wertorientierten Gesichtspunkten zusammengestelltes auf Unternehmensanlagen ausgerichtetes Portefeuille, dem des zu übertragenden Sondervermögens ähnlich ist.

Das übernehmende Sondervermögen weist ein höheres Fondsvolumen auf als das Sondervermögen „Acatis New Themes Plus UI“ und hat aufgrund seiner weiteren Vertriebszulassungen in Spanien, Frankreich, Österreich und der Schweiz ein weiteres, höheres und damit zukunftssichereres Absatz- und Volumenspotential, weshalb aus anlagestrategischen Gesichtspunkten sowie aus Effizienz- und Praktikabilitätsgründen „ACATIS - GANÉ VALUE EVENT FONDS UI“ als übernehmendes Sondervermögen festgelegt wurde.

Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger:

Anleger des zu übertragenden Sondervermögens werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger der Anteilklasse „ACATIS - GANÉ VALUE EVENT FONDS UI Anteilklasse A“ (ISIN: DE000A0X7541) des übernehmenden Sondervermögens, sofern sie nicht von Ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht Gebrauch machen (siehe unten „Rechte der Anleger“). Ihre Anteile am zu übertragenden Sondervermögen werden in Anteile am übernehmenden Sondervermögen umgetauscht. Von da an sind auch für die Anleger des zu übertragenden Sondervermögens die Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens maßgeblich.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich hier durch die Verschmelzung keine Änderungen (zum Rückgabe- oder Umtauschrecht siehe unten „Rechte der Anleger“).

Die beiden Sondervermögen sind von ihrer Ausgestaltung vergleichbar. Der Kern des Konzeptes des zu übertragenden sowie des übernehmenden Sondervermögens ist jeweils ein unter fundamentalen Gesichtspunkten zusammengestelltes internationales Portfolio.

Anleger des zu übertragenden Sondervermögens sollten berücksichtigen, dass das Risiko- und Renditeprofil des Sondervermögens zukünftig der Anlagestrategie des übernehmenden Sondervermögens entspricht. Derzeit sind beide Sondervermögen hinsichtlich ihrer Ertragsstruktur und Risikostruktur vergleichbar. Die vergangene Wertentwicklung beider Sondervermögen ist weitgehend vergleichbar. Die mit der Anlage im übernehmenden Sondervermögen verbundenen marktbedingten Kursschwankungen

werden hinsichtlich der Schwankungsbreite mittelfristig aller Voraussicht nach nicht wesentlich vom zu übertragenden Sondervermögen „Acatis New Themes Plus UI“ abweichen. Beide Sondervermögen können Derivatgeschäfte tätigen, um Vermögenspositionen abzusichern oder um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Das Risikoprofil des übertragenden Sondervermögens ist derzeit in Risikoklasse 5 (von 7), das Risikoprofil des übernehmenden Sondervermögens liegt demgegenüber derzeit in Risikoklasse 4 (von 7) gemäß Leitlinie CESR 10-673 der Umsetzung der UCITS IV/ OGAW IV-Richtlinie eingestuft. Die Risikoeinstufung beider Sondervermögen kann sich im Zeitablauf gemäß der o.g. Leitlinie ändern.

Für die Anleger des zu übertragenden Sondervermögens wird sich die Anlagestrategie hinsichtlich seiner Anlagemöglichkeiten von einem zu mindestens 51 % seines Vermögens in Anteilen an Aktienfonds anlegenden Sondervermögen in ein Sondervermögen ändern, dass hinsichtlich seiner Anlagegrundsätze keine Mindestinvestitionsquoten vorschreibt.

Eine Neuordnung der Portfolios beider Sondervermögen ist vor dem Übertragungstichtag nicht geplant. Auch nach der Verschmelzung wird das übernehmende Sondervermögen an seiner bisherigen Portfoliostruktur festhalten, sofern die dann aktuelle Marktsituation nichts anderes erfordert.

Die Kostenstruktur des zu übertragenden und der Anteilklasse A des übernehmenden Sondervermögens stellt sich wie folgt dar:

Die Kosten des zu übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens sind vergleichbar. Der maximale Ausgabeaufschlag ist mit 5 % in beiden Sondervermögen identisch. Ein Rücknahmeabschlag darf bei Anteilrückgabe in beiden Sondervermögen nicht erhoben werden.

Die Kosten, die im Laufe des Geschäftsjahres dem Fondsvermögen abgezogen werden („Laufende Kosten“) lagen im letzten Geschäftsjahr des zu übertragenden Sondervermögens bei 2,21 %. Die laufenden Kosten der Anteilklasse A des übernehmenden Sondervermögens lagen im letzten Geschäftsjahr bei 1,80 %.

Die erfolgsabhängige Vergütung des übertragenen Sondervermögens wird nachfolgend beschrieben:

Die Beratungs- oder die Asset Management-Gesellschaft kann für das OGAW-Sondervermögen oder bei jeder Anteilklasse eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 15 % des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 6 % p.a. als Schwellenwert übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch höchstens 10 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens oder der etwaigen Anteilklasse in der Abrechnungsperiode. Eine solche Vergütung wird dabei nur auf den Teil des Wertzuwachses berechnet, der zugleich über den höchsten jeweils am Ende der fünf unmittelbar vorhergehenden Abrechnungsperioden erreichten Anteilwert hinausgeht („High-Water-Mark“). Die erste „High-Water-Mark“ (Startwert für die Berechnung) ist der Anteilwert vom 29. Juni 2013 bzw. bei späterer Auflegung weiterer Anteilklassen der jeweilige Anteilwert vom Tag der Auflegung. Es steht der Beratungs- oder Asset Management-Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 30. Juni 2013 und endet am 31. Dezember 2014.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes und der „High-Water-Mark“ ermittelt.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen je ausgegebenem Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High-Water-Mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Die erfolgsabhängige Vergütung des übernehmenden Sondervermögens wird nachfolgend beschrieben:

Die Beratungs- oder die Asset Management-Gesellschaft kann für das OGAW-Sondervermögen oder bei jeder Anteilklasse eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 20 % des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 6 % p.a. als Schwellenwert übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch höchstens 10 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens oder der etwaigen Anteilklasse in der Abrechnungsperiode. Eine solche Vergütung wird dabei nur auf den Teil des Wertzuwachses berechnet, der zugleich über den höchsten jeweils am Ende der fünf unmittelbar vorhergehenden Abrechnungsperioden erreichten Anteilwert hinausgeht („High-Water-Mark“). Die erste „High-Water-Mark“ (Startwert für die Berechnung) ist der Anteilwert vom 29. Juni 2013 bzw. bei späterer Auflegung weiterer Anteilklassen der jeweilige Anteilwert vom Tag der Auflegung. Es steht der Gesellschaft oder der Asset Management-Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines jeden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 30. Juni 2013 und endet am 30. September 2014.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes und der „High-Water-Mark“ ermittelt.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen je ausgegebenem Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High-Water-Mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Zukünftig ist die Kostenstruktur des übernehmenden Sondervermögens maßgeblich.

Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung werden weder dem zu übertragenden noch dem übernehmenden Sondervermögen belastet. Die Kosten der Verschmelzung trägt die Gesellschaft.

Nachfolgend eine Übersicht über die Ausstattungsmerkmale und Unterschiede der beiden Sondervermögen:

Fondsname	„Acatis New Themes Plus UI“ (zu übertragendes Sondervermögen)	„ACATIS - GANÉ VALUE EVENT FONDS UI - ANTEILKLASSE A“ (übernehmende Anteilklasse des Sondervermögen)
WKN / ISIN	• 532031 / DE0005320311	• A0X754 / DE000A0X7541
Ziele und Anlagepolitik	• Das Sondervermögen strebt die Erwirtschaftung einer langfristigen Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals an.	• Das Sondervermögen strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs an. Um dies zu erreichen, investiert

	<p>Um dies zu erreichen, investiert das Sondervermögen zu mindestens 51% in Aktienfonds. Diese müssen aufgrund ihrer Vertragsbedingungen, Satzung oder ausweislich des letzten Jahresberichtes und/oder Halbjahresberichtes zu mindestens 51% aus Aktien von Ausstellern bestehen, deren Geschäftsschwerpunkt im Technologiesektor liegt.</p>	<p>das Sondervermögen in verschiedene Anlageklassen. Bei der Auswahl der Fondspositionen sollen beim wertorientierten Anlegen ("Value Investing") unternehmensspezifische Events ("Eventdriven Value"), wie die Veränderungen der Kapital- oder Aktionärsstruktur, berücksichtigt werden. Durch Fokussierung auf Unternehmen mit hoher Business-Qualität (Unternehmen, die sich durch Nachhaltigkeit, Verteidigbarkeit eines bestehenden Wettbewerbsvorteils und Fähigkeit zur Generierung hoher, freier Cash-Flows auszeichnen) sollen fundamentale Risiken bei der Auswahl von Fondspositionen reduziert werden. Das Portfolio soll über verschiedene Arten von Events und verschiedene Halte-dauern der einzelnen Investments diversifiziert sein. Es können Zinspapiere und Anleihen beigemischt werden, wobei über 35% des Wertes des Sondervermögens in Schuldverschreibungen und Schuld-scheindarlehen der Bundesrepublik Deutschland angelegt werden können.</p>
Vergleichsindex	<ul style="list-style-type: none"> Für das Sondervermögen wird als Vergleichsindex herangezogen: 100% MSCI World GDR (EUR). Der Vergleichsindex wird für das Sondervermögen von der Gesellschaft festgelegt und kann ggf. geändert werden. Das Sondervermögen zielt jedoch nicht darauf ab, den Vergleichsindex nachzubilden, sondern strebt die Erzielung einer absoluten, von dem Vergleichsindex unabhängigen Wertentwicklung an. 	<ul style="list-style-type: none"> Für das Sondervermögen wird als Vergleichsindex herangezogen: 50% EONIA TR (EUR), 50% MSCI World GDR (EUR). Der Vergleichsindex wird für das Sondervermögen von der Gesellschaft festgelegt und kann ggf. geändert werden. Das Sondervermögen zielt jedoch nicht darauf ab, den Vergleichsindex nachzubilden, sondern strebt die Erzielung einer absoluten, von dem Vergleichsindex unabhängigen Wertentwicklung an.
Derivateinsatz	<ul style="list-style-type: none"> Das Sondervermögen kann Derivatgeschäfte tätigen, um Vermögenspositionen abzusichern oder um höhere Wertzuwächse zu erzielen. 	<ul style="list-style-type: none"> Das Sondervermögen kann Derivatgeschäfte tätigen, um Vermögenspositionen abzusichern oder um höhere Wertzuwächse zu erzielen.
Risiko- und Ertragsprofil	<ul style="list-style-type: none"> Das Sondervermögen ist derzeit in der Risikostufe 5 (5 von 	<ul style="list-style-type: none"> Das Sondervermögen ist derzeit in der Risikostufe 4 (4 von 7)

	7) eingestuft, weil die Anteilpreise sehr stark schwankten und deshalb die Gewinnchance, aber auch das Verlustrisiko sehr hoch sein kann.	eingestuft, weil die Anteilpreise sehr stark schwankten und deshalb die Gewinnchance, aber auch das Verlustrisiko sehr hoch sein kann.
Ertragsverwendung	<ul style="list-style-type: none"> • thesaurierend 	<ul style="list-style-type: none"> • thesaurierend
Verwaltungsvergütung	<ul style="list-style-type: none"> • max. 1,25 % p.a. 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 1,50 % p.a.
Berater- bzw. Asset-Managementvergütung	<ul style="list-style-type: none"> • max. 0,50 % p.a. 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 0,30 % p.a.
Verwahrstellenvergütung	<ul style="list-style-type: none"> • max. 0,15 % p.a. 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 0,10 % p.a. (min. € 7.500,00 p.a.)
Laufende Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • 2,21 % p.a. 	<ul style="list-style-type: none"> • 1,80 % p.a.
Fondswährung	<ul style="list-style-type: none"> • EUR 	<ul style="list-style-type: none"> • EUR
Erfolgsabhängige Vergütung	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 15 % (Höchstbetrag) des Betrages, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode (absolut positive Anteilwertentwicklung) um 6 % p.a. als Schwellenwert übersteigt, jedoch höchstens bis zu 10 % des Durchschnittswerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode und nur, bei neuem Höchststand des Anteilwerts („High-Water-Mark“). 	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 20 % (Höchstbetrag) des Betrages, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode (absolut positive Anteilwertentwicklung) um 6 % p.a. als Schwellenwert übersteigt, jedoch höchstens bis zu 10 % des Durchschnittswerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode und nur, bei neuem Höchststand des Anteilwerts („High-Water-Mark“).
Ausgabeaufschlag	<ul style="list-style-type: none"> • 5 % 	<ul style="list-style-type: none"> • 5 %
Rücknahmeabschlag	<ul style="list-style-type: none"> • Keinen 	<ul style="list-style-type: none"> • keinen
Geschäftsjahr	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Januar - 31. Dezember 	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Oktober - 30. September
Fondsdomizil	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland 	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland
Vertriebsländer	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland 	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland, Spanien, Frankreich, Österreich und Schweiz

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann und somit von ihrer bisherigen Behandlung gegebenenfalls auch nur geringfügig abweichen kann.

Bei dieser Verschmelzung kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

Rechte der Anleger

Die Ausgabe der Anteile des zu übertragenden Sondervermögens wird am 23. Juni 2014 eingestellt.

Die Anleger des zu übertragenden Sondervermögens, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit bis zum 23. Juni 2014 ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, oder alternativ ihre Anteile kostenfrei in Anteile des Sondervermögens „ACATIS 5 STERNE-UNIVERSAL-FONDS“ (WKN / ISIN: 531713 / DE0005317135) zu tauschen.

Anleger des übernehmenden Sondervermögens, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben bis zum 23. Juni 2014 das Recht, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben oder alternativ ihre Anteile kostenfrei in Anteile des Sondervermögens „ACATIS Global Value Total Return UI“ (WKN / ISIN: A1JGBX / DE000A1JGBX4) zu tauschen.

Anleger des zu übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens, die nicht bis zum 23. Juni 2014 von ihrem kostenfreien Rückgaberecht bzw. von Ihrem kostenfreien Umtauschrecht Gebrauch machen, können nach der erfolgten Verschmelzung unter Beachtung der vertraglichen Regelungen des übernehmenden Sondervermögens ihre Anteile börsentäglich zurückgeben.

Die Ausgabe der Anteile des zu übertragenden Sondervermögens wird am 23. Juni 2014 eingestellt.

Die Verschmelzung wird durch den Abschlussprüfer des übernehmenden Sondervermögens entsprechend den Vorgaben des § 185 Abs. 2 KAGB geprüft. Die Gesellschaft wird auf Anfrage den Anlegern der Sondervermögen eine Abschrift der Erklärung des Abschlussprüfers, ob die Verschmelzung den Vorgaben des § 185 Abs. 2 KAGB entsprochen hat (Prüfbericht), kostenlos zur Verfügung stellen.

Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag – Wirksamwerden der Verschmelzung

Für Zwecke der Übertragung berechnet die Gesellschaft zum Übertragungstichtag die Inventarwerte des übernehmenden und des zu übertragenden Sondervermögens. Die Verwahrstelle bestätigt der Gesellschaft nach Prüfung die Fondsbewertung des zu übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens. Im Anschluss ermittelt die Gesellschaft das Umtauschverhältnis. Die Anzahl der Anteile des übernehmenden Sondervermögens errechnet sich aus dem Verhältnis der Inventarwerte des übernehmenden Sondervermögens zu dem Inventarwert des zu übertragenden Sondervermögens.

Das Umtauschverhältnis wird am 01. Juli 2014 wie oben beschrieben berechnet und die so ermittelte Umtauschquote im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Der Übertragungstichtag ist der 30. Juni 2014. Nach Ablauf des Übertragungstichtages, 30. Juni 2014, 24:00 Uhr, ist die Übertragung zum 01. Juli 2014 (Aufnahmetag und Tag der Berechnung der Umtauschverhältnisse) gemäß § 189 KAGB wirksam.

Wesentliche Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens

Diesen Verschmelzungsinformationen sind die Wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens beigelegt.

Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

ACATIS - GANÉ VALUE EVENT FONDS UI - Anteilklasse A

WKN / ISIN: A0X754 / DE000A0X7541

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

Ziele und Anlagepolitik

Der Fonds strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs an.

Um dies zu erreichen, investiert der Fonds in verschiedene Anlageklassen. Bei der Auswahl der Fondspositionen sollen beim wertorientierten Anlegen ("Value Investing") unternehmensspezifische Events ("Eventdriven Value"), wie die Veränderungen der Kapital- oder Aktionärsstruktur, berücksichtigt werden. Durch Fokussierung auf Unternehmen mit hoher Business-Qualität (Unternehmen, die sich durch Nachhaltigkeit, Verteidigbarkeit eines bestehenden Wettbewerbsvorteils und Fähigkeit zur Generierung hoher, freier Cash-Flows auszeichnen) sollen fundamentale Risiken bei der Auswahl von Fondspositionen reduziert werden. Das Portfolio soll über verschiedene Arten von Events und verschiedene Haltedauern der einzelnen Investments diversifiziert sein. Es können Zinspapiere und Anleihen beigemischt werden, wobei über 35% des Wertes des Fonds in Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen der Bundesrepublik Deutschland angelegt werden können.

Für den Fonds wird als Vergleichsindex herangezogen: 50% EONIA TR (EUR), 50% MSCI World GDR (EUR). Der Vergleichsindex wird für den Fonds von der Gesellschaft festgelegt und kann ggf. geändert werden. Der Fonds zielt jedoch nicht darauf ab, den Vergleichsindex nachzubilden, sondern strebt die Erzielung einer absoluten, von dem Vergleichsindex unabhängigen Wertentwicklung an.

Der Fonds kann Derivatgeschäfte tätigen, um Vermögenspositionen abzusichern oder um höhere Wertzuwächse zu erzielen.

In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Vermögensgegenstände dem Fondsmanagement.

Die Anlagepolitik ist die bei Erstellung dieses Dokuments durchgeführte. Sie kann sich im Rahmen der Anlagebedingungen des Fonds (siehe im Verkaufsprospekt unter „Besondere Anlagebedingungen“) jederzeit ändern.

Die Erträge verbleiben im Fonds und erhöhen den Wert der Anteile.

Die Anleger können von der Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 7 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil



Dieser Risikoindikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

Der Fonds ist in Kategorie 4 eingestuft, weil sein Anteilpreis moderat schwankt und deshalb die Gewinnchance, aber auch das Verlustrisiko moderat sein kann.

Bei der Einstufung des Fonds in eine Risikoklasse kann es vorkommen, dass aufgrund des Berechnungsmodells nicht alle Risiken berücksichtigt werden. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Abschnitt „Risikohinweise“ des Verkaufsprospekts. Folgende Risiken haben auf diese Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein:

- Kreditrisiken: Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen anlegen. Die Aussteller dieser Anleihen können u.U. zahlungsunfähig werden, wodurch der Wert der Anleihen ganz oder teilweise verloren gehen kann.
- Risiken aus Derivateinsatz: Der Fonds darf Derivatgeschäfte zu den oben unter „Ziele und Anlagepolitik“ genannten Zwecken einsetzen. Dadurch erhöhte Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher. Durch eine Absicherung mittels Derivate gegen Verluste können sich auch die Gewinnchancen des Fonds verringern.
- Verwahrisiken: Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Ausland, kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.
- Operationelle Risiken: Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschlag: 5,00% (z.Zt. 5,00%) / 0,00%

Dabei handelt es sich um den Höchstsatz, der von Ihrer Anlage vor der Anlage / vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen werden darf.

Kosten, die dem Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:

Laufende Kosten: 1,80%

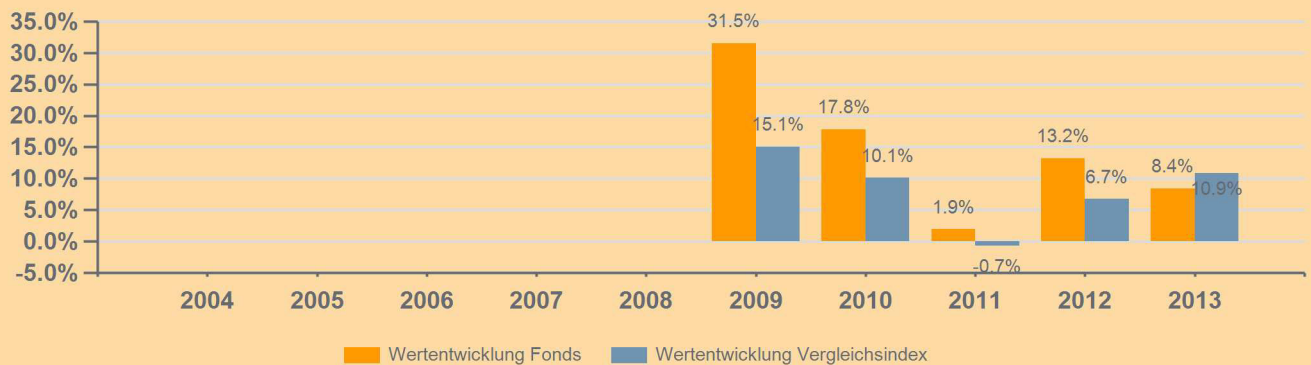
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:

An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren: Bis zu 20% der vom Fonds in der Abrechnungsperiode erwirtschafteten Rendite über dem Referenzwert (absolut positive Anteilwertentwicklung + 6%), aber nur bei neuem Höchststand des Anteilwerts. Im vergangenen Geschäftsjahr waren dies 0,79%. Näheres siehe Abschnitt "Verwaltungs- und sonstige Kosten" des Verkaufsprospektes.

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten werden die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag ist ein Höchstsatz. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertreter der Anteile des Fonds erfragen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das im September 2013 endete. Die laufenden Kosten können von Jahr zu Jahr schwanken. Die laufenden Kosten umfassen nicht eine erfolgsbezogene Vergütung und anfallende Gebühren für den Kauf und Verkauf von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten). Der Jahresbericht für jedes Geschäftsjahr enthält Einzelheiten zu den genau berechneten Kosten. Weitere Informationen über Kosten finden Sie im Verkaufsprospekt unter "Verwaltungs- und sonstige Kosten".

Frühere Wertentwicklung


Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der Fonds wurde am 15.12.2008 aufgelegt. Das Auflagendatum dieser Anteilklasse war am 15.12.2008.

Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Praktische Informationen

Verwahrstelle des Fonds ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA.

Den Verkaufsprospekt* und die aktuellen Berichte* können Sie bei der Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main, kostenlos anfordern. Die aktuellen Anteilpreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds und ggf. weiteren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf unserer Homepage unter www.universal-investment.de/Publikumsfonds/Fonds-Selektor. (*Erhältlich in Englisch und Deutsch.)

Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Die Universal-Investment-Gesellschaft mbH kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

EONIA® ist eine eingetragene Marke der Euribor EBF a.i.s.b.l., MSCI World® eine solche der MSCI Inc.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 01.07.2014.